



**Benützungsreglement  
Mehrzweckhalle mit  
Nebenräumen**

## **Zweck**

Die Mehrzweckhalle (MZH) Leutwil dient in erster Linie dem stundenplanmässigen Unterricht und den Anlässen der Schule.

Soweit sie durch den Schulbetrieb nicht belegt wird, steht sie dem freiwilligen Schulsport, dem Vereinssport und für weitere Anlässe zur Verfügung.

Die ausserschulische Verwendung der MZH darf den Unterricht nicht beeinträchtigen und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

## **Art. 1**

Dieses Reglement regelt die ausserschulische Benützung der MZH inkl. Nebenräume.

## **Art. 2**

Die MZH Leutwil untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

## **Art. 3**

- 1.) Bei der Benützung aller Anlagen ist für grösste Sorgfalt und Reinlichkeit zu achten. Für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen haben die Veranstalter aufzukommen. Schäden sind umgehend dem Hauswart zu melden und dieser meldet sie an den Gemeinderat weiter.
- 2.) Anordnungen des Hauswartes und des Bühnenmeisters sind zu befolgen.
- 3.) Das Rauchen ist generell in allen Räumen verboten. Ausnahmen werden keine toleriert.

## **Art. 4**

- 1.) Der Gemeinderat erteilt auf schriftliche Gesuche hin die Benützungsbewilligung. Der Gesuchsteller muss volljährig sein. Die schriftlichen Gesuche müssen unter genauer Angabe der benötigten Nebenräume **mindestens 6 Wochen** vorher bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Von der Bewilligung erhalten die Schulpflege und der Hauswart eine Kopie.

- 2.) Der Gemeinderat erhebt eine Gebühr. Die Ansätze richten sich nach dem separaten Gebührentarif, der einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.
- 3.) Die Benützungsg Gebühr, ausserordentliche Aufwendungen des Hauswartes und des Bühnenmeisters sowie Schäden an Mobiliar und Geschirr werden nach der Veranstaltung durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.
- 4.) Annullationen sind der Gemeindekanzlei schriftlich einzureichen. Bis 2 Wochen vor reserviertem Termin wird nur eine Umtriebsgebühr verrechnet. Ansonsten ist die volle Benützungsg Gebühr zu entrichten.
- 5.) Für Veranstaltungen, die wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühr teilweise oder ganz erlassen.
- 6.) Für mehrtägige Veranstaltungen oder ganzjährige Benützung legt der Gemeinderat eine besondere Gebührenregelung fest.
- 7.) Die Energiekosten sowie 5 Arbeitsstunden des Hauswartes (Abnahme-, Materialkontrolle usw.) sind im Gebührentarif inbegriffen.
- 8.) Die Abfallentsorgung ist kostenpflichtig.
- 9.) Der Gemeinderat kann den Gebührentarif jederzeit anpassen.

#### **Art. 5**

- 1.) Anlässlich der Vereinskoordinationssitzung wird durch den Hauswart ein Belegungsplan erstellt. Die Räumlichkeiten dürfen nur zu den bewilligten Zeiten benützt werden. Unter dem Jahr müssen neue Vereine beim Gemeinderat eine Lokalbewilligung einholen.
- 2.) Die Termine für die traditionellen Abendunterhaltungen werden ebenfalls an der Koordinationssitzung festgelegt.

#### **Art. 6**

- 1.) Das Fussballspielen ist nur mit Hallenfussbällen erlaubt. Harte Schüsse gegen die Fenster und die Sprossenwand sind zu vermeiden. Die Böden dürfen nicht mit Fussballschuhen, Nagelschuhen etc. betreten werden.
- 2.) Allfällige Verunreinigungen sind von den Veranstaltern zu beseitigen.
- 3.) Steinheben und Kugelstossen ist in der Turnhalle nicht erlaubt. Beim Hanteln heben ist die nötige Vorsicht walten zu lassen (Matten auf den Boden legen).
- 4.) Die Turnhalle kann von den Vereinen bis längstens 22.30 Uhr benützt werden.

- 5.) Die Vorbühne darf max. 10 Tage vor dem Anlass aufgestellt werden.
- 6.) Bei Benützung der Duschanlagen hat sich der Wasserverbrauch in vernünftigem Rahmen zu bewegen. Nach dem Duschen muss die Garderobe wieder in Ordnung gebracht, geräumt und der Duschaum abgespült werden.

## **Art. 7**

- 1.) Die MZH steht nebst dem Sportunterricht von Schulen und Vereinen auch für andere Anlässe zur Verfügung.
- 2.) Bei Anlässen mit 400 und mehr Personen organisiert der Veranstalter auf eigene Kosten in Verbindung mit dem Feuerwehrkommando eine Feuerwache. (Es gelten die Weisungen des Aarg. Versicherungsamtes).
- 3.) Für das Aufstellen und Abräumen des Mobiliars und für die Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter rechtzeitig genügend Personal zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht des Hauswartes. Werden keine oder zu wenig Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt, so werden dem Veranstalter die zusätzlichen Arbeitsstunden des Hauswartes gemäss Gebührentarif verrechnet. In Absprache mit der Bewilligungsbehörde kann auch weiteres Mobiliar ins Innere der MZH gebracht werden. Die benützten Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen spätestens am Werktag nach der Veranstaltung bis 07.00 Uhr wieder zur Verfügung stehen.
- 4.) Die Bewilligungsinhaber sind für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich. Dabei müssen Sitte und Anstand gewahrt werden. Der Veranstalter sorgt dafür, dass nach der, für den Anlass festgesetzten Zeit, die Räume von den Besuchern verlassen werden.
- 5.) Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden.

## **Art. 8**

- 1.) Sämtliches Mobiliar und Geschirr der MZH und des Offices sind im Eigentum der Gemeinde. Für die Überwachung dieses Inventars wird vom Gemeinderat ein Verantwortlicher bestimmt, der das Material kontrolliert. Defektes und fehlendes Mobiliar und Geschirr ist zu bezahlen.
- 2.) Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Die Turngeräte sind mit grösster Sorgfalt zu bedienen. Jedes Schleifen am Boden ist zu unterlassen. Turngeräte und Bälle dürfen nicht ins Freie gebracht werden. Die Bälle und Geräte für den Aussenbereich sind im Aussengeräteraum untergebracht.
- 3.) Die der Schule gehörenden Geräte dürfen ohne Erlaubnis des Gemeinderates nicht zweckentfremdet oder ausgeliehen werden. Die Geräte sind nach den Turnstunden wieder an ihren Platz und in den für das Schulturnen geeigneten

Stand zu bringen (Reinigen von Magnesia, Tiefstellen der Barrenholme etc.).  
Festgestellte Mängel sind dem Hauswart umgehend zu melden.

### **Art.9**

Der Gemeinde gehörendes Material darf nur mit Genehmigung des Gemeinderates ausgeliehen werden. Der Hauswart hat dieses herauszugeben und die Rücknahme zu kontrollieren.

### **Art. 10**

Die Räumlichkeiten werden teilweise in den Schulferien für Reinigungszwecke geschlossen. (Siehe Belegungsplan im Foyer).

### **Art. 11**

- 1.) Der Veranstalter haftet für entstandene Schäden oder bei Verlust von Gegenständen. Schäden sind umgehend zu melden. Die Behebung von Schäden ist Sache des Gemeinderates.
- 2.) Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

### **Art. 12**

- 1.) Der Hauswart, die Lehrkörper sowie die Verantwortlichen der Vereine und ihre Vereinsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden.
- 2.) Durch die Benützung der Anlagen wird das Reglement anerkannt.
- 3.) Der Gemeinderat behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieses Reglements vor.
- 4.) Der Gemeinderat wählt einen Bühnenmeister, welcher bei Veranstaltungen mit Bühnenbenützung kontaktiert werden muss. Seine Anweisungen sind zu befolgen. Die Kosten sind im Gebührentarif geregelt.

### **Art.13**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement durch Erwachsene werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Leutwil geahndet. Schüler werden durch die Lehrerschaft oder die Schulpflege disziplinarisch bestraft.

## **Art.14**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, zu ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften und alle früheren Benützungsgreglemente.

SCHULPFLEGE LEUTWIL

Theres Hirt  
Präsidentin

GEMEINDERAT LEUTWIL

Monika Müller  
Gemeindeammann

Susanne Rölli  
Gemeindeschreiberin

## Gebührentarif

Ab 1. Januar 2012 wird den Leutwiler Vereinen die Mehrzweckhalle 1 x jährlich gratis zur Verfügung gestellt.

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen erhebt der Gemeinderat **neu** folgende Gebühren:

<b>Schulhaus</b>	Einheimische		Auswärtige
- Schulhausküche inkl. Theoriezimmer	gratis		Fr. 60.00
- Theoriezimmer	gratis		Fr. 30.00
- Aussenanlagen	gratis		Fr. 150.00
<b>Mehrzweckhalle</b>			
- Mehrzweckhalle mit Bühne, Office inkl. Geschirr, Foyer und WC-Anlagen	Fr. 350.00		Fr. 900.00
- Kurzbenützung für Dorfvereine bis 4 Std. Mehrzweckhalle mit Bühne, Office inkl. Geschirr, Foyer und WC-Anlagen	Fr. 100.00		Nicht buchbar
- Foyer, WC-Anlagen, Küche	Fr. 150.00		Fr. 300.00
- Disponibel	gratis		Fr. 50.00
- Vereinszimmer	gratis		Fr. 50.00
<b>Mehraufwand</b>			
Hauswart und Bühnenmeister	Fr. 60.00/Stunde		

In der Benützungsgebühr inbegriffen sind:  
Die Instruktion des Bühnenmeisters und 5 Arbeitsstunden des Hauswartes.

Diese Ansätze gelten pro Anlass (max. 2 Tage). Bei der Schulhausküche gelten die Ansätze pro Abend.

Bei Vermietungen dürfen Duschen und Umkleidekabinen benützt werden.

Auswärtige bezahlen 2/3 der Mietkosten im Voraus.

### **Annullierungen**

Annullationen sind der Gemeindekanzlei schriftlich einzureichen.  
Kosten bei Annullation oder Umbuchung: Bis 2 Wochen vor reserviertem Termin wird nur eine Umtriebsgebühr von Fr. 50.00 verrechnet. Ansonsten ist die volle Benützungsgebühr zu entrichten.